

PersonalRAT

Nebentätigkeiten

Unter Nebentätigkeit versteht man jede, nicht zu den Dienst- bzw. Arbeitsaufgaben gehörende entgeltliche oder unentgeltliche, Tätigkeit inner- und außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Die Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes, wie z. B. als ehrenamtlicher Richter oder ehrenamtliche Richterin bzw. eines kommunalen Wahlamtes, gilt nicht als Nebentätigkeit.

Für die verschiedenen Personalkategorien gelten unterschiedliche Regelungen:

Beschäftigte haben dem Arbeitgeber alle Nebentätigkeiten vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht.

Für Beamte werden im Sächsischen Beamtengesetz anzeigepflichtige und nicht anzeigepflichtige Nebentätigkeiten unterschieden. Für Ärzte gelten die Bestimmungen für Beamte.

Der Arbeitgeber kann eine Nebentätigkeit im Einzelfall untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten bzw. Beamten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Die vollständige oder teilweise Untersagung einer Nebentätigkeit unterliegt dann der Mitbestimmungspflicht durch den Personalrat.

Nebentätigkeiten, die Beschäftigte oder Beamte ausüben möchten, sind mindestens vier Wochen vor Aufnahme anzuzeigen. Über mehrere Jahre andauernde bzw. zeitlich fortwährende Nebentätigkeiten sind als solche in der Anzeige einmal zu benennen.

Beschäftigte und Beamte, die im Rahmen ihrer Nebentätigkeit TU-Ressourcen nutzen oder eine Nebentätigkeit für einen Auftraggeber im öffentlichen oder diesem gleichstehenden Dienst ausüben (z. B. Lehraufträge, Gutachten etc.), müssen bis zum 01.03. jeden Jahres eine Erklärung über die im vorangegangenen Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeit abgeben.

Personen, deren Beschäftigungsverhältnis im laufenden Jahr endet, müssen die Erklärung noch vor ihrem Ausscheiden einreichen.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass bei der Ausübung einer Nebentätigkeit die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des genesungsfördernden Verhaltens bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit sowie des eingeschränkten Nebentätigkeitsverbots während des Urlaubs in jedem Falle einzuhalten sind.

PersonalRAT

Rechtsquellen:

Für Beschäftigte:

§ 40 Nr. 2 Pkt. 2 zu § 3 (4) TV-L

§ 41 Nr. 2 zu § 3 (12 - 14) TV-L

§ 8 BUrlG

Nebentätigkeiten an Hochschulen

Nebentätigkeiten von Ärzten innerhalb
von Universitätskliniken

Eingeschränktes Nebentätigkeitsverbot

Für Beamte:

§ 101 ff. SächsBG

§ 80 (1) Ziffer 10 SächsPersVG

§ 4 SächsNTVO

§ 4 SächsHNTVO

Nebentätigkeiten

Fälle der Mitbestimmung

Öffentliche Ehrenämter

Anzeigepflicht für Nebentätigkeiten

TU-interne Rundschreiben:

[RS D2/1/16](#) vom 21.03.2016

[RS D1/4/06](#) vom 08.05.2006

Nebentätigkeiten

Nutzung der Infrastruktur der TU Dresden